

Sonderregelun

Für Einzelhändler
Maßnahmen unter
erweitert, sofern es
dauerhaften Wertm
Wintersaison 2020

Die Sonderregelun
Einzelhandels. Das
Sonderregelung er
in Anspruch genon
nicht zulässig. Unt
Umsatzes mit stationärem Handel erzielten, gelten für Zwecke di

Teilwertabschreibung auf nicht verkÃ¤ufliche Saisonware im Rahmen der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III.

Description

Sonderregelungen fÃ¼r den Einzelhandel Ã?3

FÃ¼r EinzelhÃ¤ndler wird die AbschreibungsmÃ¶glichkeit unter Ziffer 4 der fÃ¶rderfÃ¤higen MaÃ?nahmen unter den folgenden Voraussetzungen auf das UmlaufvermÃ¶gen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) handelt.

Die Sonderregelung kann in Anspruch genommen werden von Unternehmen des Einzelhandels. Das gilt auch fÃ¼r Kooperationen von EinzelhÃ¤ndlern. Dabei darf die Sonderregelung entweder von der Einkaufskooperation oder von dem EinzelhÃ¤ndler in Anspruch genommen werden. Eine doppelte Abschreibung der Ware bei beiden ist nicht zulÃ¤ssig. Unternehmen die im Vergleichsmonat in 2019 mindestens 70 % ihres Umsatzes mit stationÃ¤rem Handel erzielten, gelten fÃ¼r Zwecke dieser Regelung als direkt betroffen. AuÃ?erordentliche ErtrÃ¤ge, z.B. durch VermÃ¶gensverÃ¤uÃ?erung, oder auÃ?erordentliche Aufwendungen, z. B. fÃ¼r Investitionen, werden fÃ¼r diesen Zweck nicht als Teil der regulÃ¤ren GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit betrachtet. Beispielsweise kann das betriebswirtschaftliche EBITDA kann als Wert fÃ¼r das Ergebnis aus regulÃ¤rer GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit 2019 verwendet werden.

Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung kÃ¶nnen ausschlieÃ?lich aktuelle Wintersaisonwaren und verderbliche Waren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. Januar 2021 eingekauft wurden und bis 28. Februar 2021 ausgeliefert wurden. MaÃ?geblich zur Bestimmung des Einkaufsdatums ist der Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung.

Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise fÃ¼r die gesamte betrachtete Ware.

FÃ¼r die Ermittlung der kumulierten Einkaufspreise sind auch aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten nach Â§ 255 Abs. 1 HGB zu berÃ¼cksichtigen. Sonstiger Aufwand bleibt unberÃ¼cksichtigt; dies gilt insbesondere fÃ¼r den sonstigen Einkaufs und Verkaufsaufwand.

FÃ¼r die Ermittlung der kumulierten Abgabepreise kann das Unternehmen Wertberichtigungen nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Ermittlung der Warenwertabschreibung heranziehen. Von den so berechneten Warenabschreibungen kÃ¶nnen 100 Prozent als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Zur Vereinfachung kÃ¶nnen bei Antragstellung fÃ¼r die Wertberichtigung pauschalierte Werte angesetzt werden. Bei der Schlussrechnung ist eine Einzelbewertung der BestÃ¤nde vorzunehmen.

Eine Vernichtung von einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware ist zu vermeiden. Deshalb sind fÃ¼r die Ermittlung des fÃ¶rderfÃ¤higen Betrags die kumulierten Abgabepreise mit wenigstens 10 % der kumulierten Einkaufspreise anzusetzen. Wird unverkÃ¤ufliche Ware fÃ¼r wohltÃ¤tige Zwecke gespendet, kann ein Abgabepreis von Null angesetzt werden.

Dabei sind umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten fÃ¼r den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung zu erfÃ¼llen. Insbesondere mÃ¼ssen fÃ¼r die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege fÃ¼r Warenbestand und seine VerÃ¤nderungen, inklusive Bewertung, vorgelegt werden. Eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers und eine BestÃ¤tigung durch den prÃ¼fenden Dritten zur PlausibilitÃ¤t der Angaben ist mit der Schlussabrechnung vorzulegen.

Date
11.11.2026
Date Created
10.02.2021